

2351/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing Langthaler, Kammerlander, Freundinnen Lind Freunde haben am 6. Mai 1997 unter der Nr 2361/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „ungültige Eintragungen beim Gentechnik- und Frauenvolksbegehren" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat

1. Worauf ist die hohe Zahl an ungültigen Eintragungen in den angeführten Bezirken zurückzuführen?
2. Wie verteilen sich die ungültigen Eintragungen innerhalb der angeführten Bezirke auf die einzelnen Gemeinden?
3. Wie kann es angesichts der gesetzlichen Bestimmung des § 10 Abs. 4 VolksbegehrenG, wonach die Eintragungsbehörde allfällige Mängel sogleich zu verbessern hat, überhaupt zu ungültigen Eintragungen kommen?
- 4 Sind die betroffenen Eintragungsbehörden Ihrer Ansicht nach der Verpflichtung des § 10 Abs 4 im ausreichenden Maß nachgekommen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt.

Zur Frage 1:

Der häufigste Grund, warum Eintragungen für das Gentechnik-Volksbegehren oder für das Frauen-Volksbegehren in den in der Anfrage genannten Stimmbezirken für ungültig erklärt wurden, war der Ungültigkeitsgrund des § 12 Z 2 des Volksbegehrensgesetzes 1973, danach sind Eintragungen ungültig, die nicht das Geburtsdatum, die Adresse sowie die eigenhändige Unterschrift (Familien- und Vorname) des Stimmberechtigten enthalten. Detaillierte Aufstellungen betreffend die als ungültig gewerteten Eintragungen in diesen Stimmbezirken liegen der Beantwortung bei.

Zur Frage 2:

Bezüglich der Verteilung der ungültigen Eintragungen verweise ich Sie auf die beiliegenden Aufstellungen.

Zur Frage 3:

Auf die Verpflichtung der Eintragungsbehörden, allfällige Mängel bei der Eintragung sogleich zu verbessern, habe ich die Gemeinden in Punkt II des Leitfadens betreffend die beiden Volksbegehren besonders hingewiesen. In Einzelfällen ist es, wie die Praxis gezeigt hat, dennoch zu ungültigen Eintragungen gekommen.

Zur Frage 4:

Ich gehe davon aus, daß in Fällen, in denen Eintragungsbehörden ihrer Verpflichtung, Mängel bei der Eintragung zu verbessern, nicht ausreichend nachgekommen sind, die Bezirkswahlbehörden als Folge ihrer gemäß § 15 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes 1973 vorgenommenen Überprüfung für entsprechende Information Sorge tragen.

Im übrigen hoffe ich, daß in Zukunft die in den letzten Jahren rückläufige Ungültigkeitsquote durch besonders detaillierte Information der Eintragungsbehörden im Wege einschlägiger Erlässe und Leitfäden weiter absinken wird.

Anlagen konnten nicht gescannt werden !!!